

---

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses  
zum Thema  
Antrag der CDU/CSU Fraktion zu  
„Geschäftsbeziehungen im Bankenverkehr  
auch in Zukunft rechtssicher gestalten“  
BT-Drucksache 20/4888**

26. März 2023

Rechtswissenschaft  
House of Finance

Professur für Bürgerliches Recht,  
Wirtschaftsrecht und Bankrecht

Prof. Dr. Katja Langenbucher

Besucheradresse  
Campus Westend | House of Finance  
Theodor.-W.-Adorno-Platz 3  
60323 Frankfurt am Main

Postadresse  
60629 Frankfurt am Main  
Germany

Rückfragen an:  
Frau Dominika Steinbach

Telefon +49 (0)69 798 33766  
Telefax +49 (0)69 798 33905  
sekretariat.langenbucher@jura.uni-  
frankfurt.de  
[www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de)  
[www.langenbucher.hof.uni-frankfurt.de](http://www.langenbucher.hof.uni-frankfurt.de)

## 1. Anlass des Antrags

Der Antrag der CDU/CSU Fraktion regt eine gesetzgeberische Klarstellung an. Sie betrifft Zustimmungsfiktionsklauseln mit Blick auf Vertragsänderungen in den AGB der Banken und Sparkassen. Eine Zustimmungsfiktionsklausel hat den Zweck, Schweigen des Bankkunden als Zustimmung zu einem ihm gemachten Angebot zu werten. Eine Änderung des mit der Bank geschlossenen Vertrages kann auf diese Weise zustande kommen, ohne die ausdrückliche (oder konkludente) Zustimmung einholen zu müssen. Mit Blick auf Kosteneffizienz sind diese Klauseln seit jeher im In- und Ausland etabliert.

Anlass des Antrags ist eine im Gefolge einer EuGH- und einer BGH-Entscheidung entstandene Situation. Die BGH-Entscheidung hat zwei Standard-Zustimmungsfiktionsklauseln für unwirksam erklärt. In der Vergangenheit liegende Vertragsänderungen zwischen Bank und Kunde (ggf bis zum Jahr 1977) könnten deshalb unwirksam sein.<sup>1</sup> Um dieses Risiko auszuschließen, hat die Praxis die individuelle Zustimmung jedes einzelnen

---

<sup>1</sup> Artz BKR 2021, 488, 494; Casper WM 2022, 2353, 2355 f.; siehe aber Herresthal ZHR 186 (2022) 373, 374, 386 ff., 403 ff. zu den vertragsrechtlichen Folgen in der Praxis (weit-

Kunden eingeholt, ein außerordentlich kosten- und ressourcenintensiver Vorgang, insbesondere für Kunden, die nicht am online Verkehr teilnehmen.<sup>2</sup> Von ca. 10% der Kunden liegt noch keine Rückmeldung vor.<sup>3</sup>

Dadurch ist nicht nur Rechtsunsicherheit mit Blick auf die Wirksamkeit von Vertragsänderungen in der Vergangenheit entstanden. Auch für die Zukunft ist zu entscheiden, ob Zustimmungsfiktionsklauseln weiterhin eingesetzt werden können.

## 2. Zielrichtung des Antrags

Der Antrag hat in der Sache zwei Ziele. Erstens regt er die Klarstellung an, dass die etablierten Zustimmungsklauseln unter Beachtung des § 675g BGB weiterhin verwendet werden dürfen, um das Angebot der Bank auf Vertragsänderung anzunehmen (*Vertragsänderungswirkung*). Diese Anregung trage ich mit, halte sie sogar mit Blick auf Kosten- und Ressourceneffizienz für dringend geboten.

Zweitens scheint der Antrag das Ziel zu verfolgen, bei auf diese Weise in den Vertrag eingeführten Klauseln die AGB-Inhaltskontrolle auszusetzen (*Kontrollblockadewirkung*).<sup>4</sup> Das soll allerdings nur gelten, soweit es nicht um wesentliche Änderungen des Vertrages geht.<sup>5</sup> Die in den §§ 305 ff. BGB geregelte AGB-Inhaltskontrolle dient dazu, Klauseln, welche den Verbraucher unangemessen benachteiligen, gerichtlich für unwirksam erklären zu können. Die Gewährleistung eines Mindeststandards an AGB-Inhaltskontrolle ist europarechtlich (mindestharmonisierend) durch die Klauselrichtlinie 93/13/EWG vorgegeben. Ob eine Klausel bereits beim erstmaligen Vertragsschluss oder im Rahmen einer späteren Vertragsänderung vereinbart wurde, ist für die Durchführung einer AGB-Inhaltskontrolle irrelevant.

Mit Blick auf dieses zweite Ziel greift die vorgeschlagene Formulierung zu weit und birgt die Gefahr einer europarechtlich unzulässigen Einschränkung des Verbraucherschutzes. Der vom Antrag (mit Blick auf wesentliche Vertragsänderungen)<sup>6</sup> wie von der BGH-Entscheidung (mit Blick auf die Einräumung einer inhaltlich nicht eingegrenzten Änderungsbefugnis)<sup>7</sup>

---

gehende Annahme konkludenter Zustimmung); diff. *Omlor* NJW 2021, 2243, 2237; einschränkend hingegen *Artz* BKR 2021, 488, 494; *Rodi* WM 2021, 1357, 1359; zu Möglichkeiten der Vertragsgestaltung *Dieckmann* BKR 2021, 657; *Graf von Westphalen* NJW 2021, 3145, 3149 ff.; zur Bewertung neu gefasster Klauseln: *Graf von Westphalen* ZIP 2022, 2153; *Klanten* BKR 2022, 211, 214; *Rodi* WM 2022, 1665.

<sup>2</sup> *Casper* WM 2022, 2353, 2356.

<sup>3</sup> Positionspapier Nr. 2.

<sup>4</sup> Antrag S. 2 Absatz 5.

<sup>5</sup> Antrag S. 2 Absatz 6.

<sup>6</sup> Antrag S. 2 Absatz 6.

<sup>7</sup> BGH NJW 2021, 2273 Rz 26.

übereinstimmend ausgemachten Gefahr lässt sich einfacher durch eine gesetzgeberische Korrektur des § 307 Abs. 3 BGB begegnen.

### 3. Rechtslage de lege lata

#### a) Differenzierung zwischen kontrollfähigen und nicht kontrollfähigen Klauseln

Die AGB-Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB setzt am Vertragsschluss zwischen Verbraucher und Verwender von AGB an. § 307 Abs. 3 BGB differenziert dabei zwischen kontrollfähigen und nicht kontrollfähigen Klauseln. Abgesehen von einer Transparenzprüfung nicht kontrollfähig sind deklaratorisch das Gesetz wiederholende Klauseln, die Festsetzung des Preises sowie die Festsetzung der vertragscharakteristischen Hauptleistungspflicht(en). Alle übrigen Klauseln sind kontrollfähig. Der Ausschluss der Kontrolle leuchtet für deklaratorische Klauseln ohne weiteres ein, ansonsten wären Gesetzesnormen der richterlichen Inhaltskontrolle unterworfen. Für Preis und vertragscharakteristische Hauptleistungspflichten dürfte der Gesetzgeber die Vertragsabschlussituation vor Augen gehabt haben. Für diese gilt: Preis und Kern der angebotenen Leistung regelt der Markt, in den Grenzen der Sittenwidrigkeit und des Kartellrechts. Die AGB-Inhaltskontrolle kann keine richterliche Preiskontrolle eröffnen für welche Vorgaben des dispositiven Gesetzesrechts fehlen.<sup>8</sup>

#### b) Änderungsbedarf bei Dauerschuldverhältnissen und Mechanismen der Änderung

Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen kann im Zeitablauf Bedarf nach einer Vertragsanpassung bestehen.<sup>9</sup> Sie lässt sich auf unterschiedlichen Wegen erreichen:<sup>10</sup> (einseitig) durch eine vorher eingeräumte Änderungsbefugnis,<sup>11</sup> durch eine Änderungskündigung, oder (zweiseitig) durch

---

<sup>8</sup> *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 467.

<sup>9</sup> *Grigoleit* ÖBA 2020, 460 („ökonomische aber auch rechtsethische Selbstverständlichkeit“); *Habersack* BKR 2020, 53, 56.

<sup>10</sup> Überblick bei *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 461; *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 384 kritisch mit Blick auf das vom BGH postulierte Leitbild, dem Schweigen einer Partei komme grundsätzlich kein Erklärungswert zu.

<sup>11</sup> Vgl. § 308 Nr. 4, 315 BGB; im vorliegenden Kontext hierzu *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 462 f.; zur fehlenden Regelung dieser Gestaltung in der Zahlungsdiensterichtlinie: *Habersack* BKR 2020, 53, 56.

ein Änderungsangebot und dessen ausdrückliche, konkludente<sup>12</sup> oder fingierte<sup>13</sup> Annahme.

Ist in AGB eine Zustimmungsfiktionsklausel (wie die hier streitigen) enthalten, strebt der Verwender folgenden Mechanismus an: (i) Er unterbreitet ein Angebot, (ii) der Verbraucher widerspricht nicht, (iii) damit wird die Zustimmung des Verbrauchers fingiert, das Angebot des Verwenders ist angenommen und der Vertrag geändert.

Banktypische Klauseln (wie die hier streitigen) weisen den Verwender bei Fristbeginn auf diesen Mechanismus ausdrücklich hin und fingieren die Zustimmung des Verbrauchers nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne (zwei Monate).

c) Erwähnung von Zustimmungsfiktionsklauseln im Normtext des BGB

Die Zulässigkeit einer Klausel, die einen derartigen Vertragsänderungsmechanismus einführt, ist Regelungsgegenstand des § 308 Nr. 5 BGB.<sup>14</sup> Wird dem Verbraucher eine angemessene Reaktionsfrist eingeräumt und er hierauf bei Fristbeginn hingewiesen, ist die Klausel wirksam, sofern nicht im Einzelfall (trotz der Einhaltung der in § 308 Nr. 5 BGB formulierten Voraussetzungen) gleichwohl eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers vorliegt.<sup>15</sup>

Zur Sprache kommt die Klausel mit Blick auf die Änderung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags außerdem in § 675g BGB, der auf Art. 52, 54 Zahlungsdiensterichtlinie II 2366/2015/EU zurückgeht.<sup>16</sup> Für diesen Vertrag<sup>17</sup> ordnet Abs. 1 an, dass der Zahlungsdienstleister die geplante Änderung spätestens zwei Monate vor dem intendierten Wirksamkeitszeitpunkt anbietet. Abs. 2 S. 1 spricht davon, dass die Parteien eine Zustimmungsfiktionsklausel vereinbaren „können“. Ist das der Fall, steht dem Verbrau-

---

<sup>12</sup> *Habersack* BKR 2020, 53, 58; zur konkludenten Einbeziehung von Klauseln mit Blick auf die Situation nach der BGH-Entscheidung: *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 389 ff.; *Omlor* NJW 2021, 2243, 2246 f.

<sup>13</sup> Im vorliegenden Kontext hierzu *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 463 f.; die Fiktion von Schweigen als Zustimmung hält *Feldhusen* WM 2020, 397, 399 im Vergleich zur einseitigen Änderungsbefugnis für „paradox“, dabei wird u.a. die Widerspruchsmöglichkeit des Verbrauchers übersehen; zur Unterscheidung vor und nach der Entscheidung in BGH BB 2007, 2644: *Pfeiffer* RdZ 2022, 18, 20, 22.

<sup>14</sup> *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 464 f.; *Habersack* BKR 2020, 53, 57; *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 394, 417, alle mwN; a. A. nur *Feldhusen* WM 2020, 397, 403 (Unanwendbarkeit des § 308 Nr. 5 BGB).

<sup>15</sup> *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 464.

<sup>16</sup> Zur Differenzierung zwischen § 675g und § 308 Nr. 5 BGB: *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 469.

<sup>17</sup> Für Analogie auf bankmäßige AGB: *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 889; anders *Habersack* BKR 2020, 53, 58.

cher ein fristloses Kündigungsrecht zu, der Verwender hat den Bankkunden hierauf sowie auf die Folgen seines Schweigens hinzuweisen (S. 2). Die streitigen banktypischen Klauseln übernehmen im Wesentlichen wortgleich diese gesetzliche Formulierung.

d) Dissens zwischen dem BGH und (dem weit überwiegenden) Teil der Literatur/der untergerichtlichen Rechtsprechung

Zwischen dem BGH und dem weit überwiegenden Teil der Literatur ist umstritten, ob sich die Regelungswirkung des § 675g BGB darauf beschränkt, eine Zustimmungsfiktionsklausel an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (so der BGH) oder ob, darüber hinausgreifend, derartige Klauseln insgesamt<sup>18</sup> einer Inhaltskontrolle entzogen werden sollen (so der überwiegende Teil der Literatur und die untergerichtliche Rechtsprechung).<sup>19</sup>

Dem EuGH hatte eine in Österreich verwendete Klausel Gelegenheit zu einer Klarstellung gegeben.<sup>20</sup> Zunächst äußere sich die Richtlinie nur zu solchen Zustimmungsfiktionen, die eine Vertragsänderung bewirkten, nicht hingegen zu Anpassungen, die wegen ihres Umfangs dem Abschluss eines Neuvertrages gleichkommen.<sup>21</sup> Weiter sei diese nicht auf Verbraucher begrenzt.<sup>22</sup> Schließlich wolle die Richtlinie „keine Vorgaben zum Inhalt von Änderungen eines Rahmenvertrages, die stillschweigend angenommen werden können“ machen, sie räume „lediglich die Möglichkeit solcher Änderungen ein“.<sup>23</sup> „Die Prüfung, ob eine Klausel, die (...) die stillschweigende Zustimmung zu Änderungen eines Rahmenvertrages betrifft, missbräuchlich ist“, so stellt das Gericht klar, unterliegt, wenn es sich um Verbraucher handelt, den Bestimmungen der Klauselrichtlinie 93/13/EWG.<sup>24</sup> Die Prüfung, „ob die (...) Klausel (...), die die stillschweigende Änderung des mit Verbrauchern geschlossenen Rahmenvertrags betrifft, missbräuchlich ist, (ist) nicht nach Maßgabe von Art. 52 Nr. 6 lit a der RL (EU) 2015/2366 iVm deren Art. 54 Abs. 1, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen der RL 93/13/EWG vorzunehmen“.<sup>25</sup> „Unberührt“ bleibt „die

---

<sup>18</sup> Für eine noch andere Variante siehe *Habersack* BKR 2020, 53, 57: nur mit Blick auf die Vereinbarung der Zustimmungsfiktion (hier als *Vertragsänderungswirkung* bezeichnet) soll § 675g BGB die §§ 307 BGB verdrängen, abgestützt durch den Verweis auf BT-Drcks 16/11643 S. 103.

<sup>19</sup> Zur Rechtsprechung siehe OLG Köln BKR 2020, 101 Rz 5, 7 (Klauseln sind der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB, weil ihr Inhalt mit § 675g BGB vollumfänglich übereinstimmt); ebenso LG Berlin ZIP 2019, 1367 Rz. 2; zur Literatur siehe weiter unten vor 4.

<sup>20</sup> ECLI:EU:C:2020:897.

<sup>21</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 47.

<sup>22</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 49.

<sup>23</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 50.

<sup>24</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 61.

<sup>25</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 64.

Möglichkeit der Prüfung, ob diese Klauseln im Lichte der Bestimmungen der RL 93/13/EWG missbräuchlich sind“.<sup>26</sup>

Der BGH hat sich dem angeschlossen.<sup>27</sup>

Der weit überwiegende Teil der Literatur entnimmt hingegen § 675g BGB die Anordnung, bei Einhaltung der dort kodifizierten Voraussetzungen, sei die Klausel ex lege der AGB-Kontrolle entzogen und damit wirksam.<sup>28</sup> Das wird aus der vollharmonisierenden Wirkung von Art. 52, 54 Zahlungsdiensterichtlinie II 2366/2015/EU und deren Einordnung als *lex specialis* sowie *lex posterior* hergeleitet.<sup>29</sup>

Auf dieser Lesart setzt der CDU/CSU-Antrag auf.<sup>30</sup> Als Begründung wird auf die Bedürfnisse der Standardisierung im Massenverkehr verwiesen.<sup>31</sup> Zusätzlich wird § 675g BGB ein Leitbildcharakter entnommen, welchen der CDU/CSU-Antrag ausdrücklich zu kodifizieren sucht.<sup>32</sup>

#### 4. Differenzierung nach Wirkungen der Klausel

Die literarische Diskussion und die Begründung des BGH leiden darunter, dass nicht stets präzise zwischen der *Vertragsänderungswirkung* und der *Kontrollblockadewirkung*<sup>33</sup> derartiger Klauseln unterschieden wird.<sup>34</sup> Bei der *Vertragsänderungswirkung* geht es um die Einführung einer neuen Bestimmung (beispielsweise: eine Haftungsregelung) in den Vertrag. Mit der Frage, ob die neu eingeführte Änderung sachlich einer Inhaltskontrolle standhält (beispielsweise: die Haftungsregelung den Verbraucher unangemessen benachteiligt), hat diese Frage zunächst einmal gar nichts zu tun. Wer eine *Kontrollblockadewirkung* befürwortet, setzt die Vertragsänderungswirkung voraus. Zusätzlich soll die neu eingeführte Klausel inhaltlich

<sup>26</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 66.

<sup>27</sup> BGH NJW 2021, 2273 Rz 10, 12-15.

<sup>28</sup> A. A. *Feldhusen* WM 2020, 441, 443 f.; dem BGH im Wesentlichen zustimmend auch *Artz* BKR 2021, 488, 493.

<sup>29</sup> *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 468 ff.; *ders* ÖBA 2021, 885, 888 f.; *Langner* WM 2021, 1869, 1870; *Omlor* NJW 2021, 2243, 2244 ff.; *Schmidt-Kessel/Rank* WM 2018, 2205; *Vogel* ZBB 2021, 312.

<sup>30</sup> S. 2 vorletzter Absatz. Der dort vorgeschlagene § 675g Abs. 3 BGB n.F. solle klarstellen, dass „Zustimmungsfiktionsklauseln, die den Vorgaben in § 308 Nr. 5 sowie § 675g Abs. 1 und 2 BGB genügen, nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB unterfallen“.

<sup>31</sup> Siehe oben 1.

<sup>32</sup> S. 2 dritter Absatz.

<sup>33</sup> Siehe oben 2.

<sup>34</sup> Zur Unterscheidung aber *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 467 (von der „auf die verfahrensmäßige Festlegung bezogenen Inhaltskontrolle ist die objektivrechtliche Kontrolle des aufgrund des Fiktionsmechanismus geänderten Vertragsinhalts (...) zu unterscheiden“); *Habersack* BKR 2020, 53, 56 (differenzierend zwischen „Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens der Vertragsänderung“ und „Kontrolle der eingeführten Klausel selbst“); siehe auch *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 383.

als angemessen gelten (beispielsweise: die Haftungsregelung zulässig sein).

#### a) Kontrollblockadewirkung

Eine Kontrollblockadewirkung lässt sich meines Erachtens spätestens seit der Entscheidung des EuGH nicht mehr halten.<sup>35</sup> Schon vorher scheint sie unstimmig, weil sie Bestands- gegenüber Neukunden schlechter behandeln würde. Das ergibt eine einfache Kontrollüberlegung: Bei Neuabschluss eines Vertrages greift unstreitig die Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB, die das gesamte Klauselwerk erfasst. Wird das identische Klauselwerk im Rahmen einer Vertragsänderung nach Zustimmungsfiktion eingeführt, wäre es der Inhaltskontrolle vollständig entzogen (am Beispiel einer unangemessenen Haftungsklausel: sie wäre für den Neukunden, nicht aber für den Bestandskunden unwirksam).

Auch scheint § 675g BGB, auf welchen sich die Vertreter der Literatur berufen, gerade auf die *Vertragsänderungswirkung* im Massenverkehr zugeschnitten.<sup>36</sup> Warum der Massenverkehr zusätzlich auf die Einführung kontrollfreier Klauseln angewiesen sein soll, deren inhaltsgleiche Verwendung gegenüber Neukunden nicht möglich wäre, erschließt sich mir nicht.

#### b) Vertragsänderungswirkung

Anders ist die Vertragsänderungswirkung, also die Einführung neuer Vertragsbedingungen bei Nichtwiderspruch des Bankkunden, zu beurteilen. Für sie besteht im Massenverkehr ein evidentestes Bedürfnis,<sup>37</sup> nicht zuletzt mit Blick auf die ressourcenintensiven Anforderungen unter Umständen wiederholter, womöglich papiergebundener Nachfragen,<sup>38</sup> wollte man eine ausdrückliche Zustimmung zu jedem Änderungsangebot verlangen. § 308 Nr. 5 BGB geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Klausel ebenso aus wie Rechtsprechung und Literatur.<sup>39</sup>

Verbraucherschutzinteressen verlangen keine andere Beurteilung. Das liegt auf der Hand, soweit die Vertragsänderung den Verbraucher besser oder gleich gut wie bislang stellt. Stellt die neue Vereinbarung den Verbraucher

---

<sup>35</sup> So bereits *Habersack* BKR 2020, 53, 57 („Allein die Zustimmungsfiktion als solche ist der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB entzogen“); im Anschluss an die Entscheidung auch *Casper* WM 2022, 2405, 2406; *Pfeiffer* RdZ 2022, 18, 20; a. A. *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 889 f.

<sup>36</sup> Siehe sogleich unter b.

<sup>37</sup> BGH NJW 2021, 2273 Rz 32; *Omlor* NJW 2021, 2243, 2245.

<sup>38</sup> Siehe *Rösler* ÖBA 2021, 685, 689.

<sup>39</sup> *Habersack* BKR 2020, 53, 55, 59; *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 376, beide mwN.

schlechter, bleibt sie (mit Blick auf die hier vertretene Ablehnung der Kontrollblockadewirkung) nach den §§ 305 ff., ggf. auch den §§ 138, 242 BGB der AGB-Kontrolle unterworfen.<sup>40</sup>

## 5. Schutzwirkung der AGB-Inhaltskontrolle bei Vertragsänderungen mit Blick auf § 307 Abs. 3 BGB

Dem BGH scheint die beschriebene nachlaufende Inhaltskontrolle nicht zu genügen: „Dass „vereinbarte“ Änderungen ihrerseits der Ausübungskontrolle unterliegen, gleicht diesen Umstand nicht aus“.<sup>41</sup> Das Gericht führt hierfür zwei Gründe an. Zum einen sei für Änderungen, die in der Sache dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, ein Änderungsvertrag erforderlich. Zum anderen seien bestimmte (nämlich die nicht kontrollfähigen) Klauseln gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzogen.<sup>42</sup>

Der zuerst genannte Einwand lässt sich als Einschränkung der Zulässigkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln verstehen. Diese geht zwar über den Wortlaut des § 308 Nr. 5 BGB hinaus, liegt aber mit Blick auf die neben § 308 Nr. 5 BGB nach wohl überwiegender Ansicht<sup>43</sup> weiter zulässige Prüfung nach § 307 Abs. 1, 2 BGB jedenfalls nicht fern. § 675g BGB hat der EuGH ebenfalls in diese Richtung ausgelegt.<sup>44</sup> Auch der CDU/CSU-Antrag, der nur „nicht wesentliche“ Änderungen erfassen möchte, liegt auf dieser Linie.

Gleichsam den Finger in die Wunde legt hingegen der zuletzt genannte Hinweis. Das lässt sich am Beispiel einer Preisvereinbarung verdeutlichen. Bei Neuabschluss eines Vertrages entscheidet sich der Verbraucher auf der Basis des angebotenen Produkts/Services und des Preises, diese Entscheidung kann der Richter gemäß § 307 Abs. 3 BGB (unstreitig) nicht kontrollieren. Betrifft aber eine über den Mechanismus der Zustimmungsfiktion neu eingeführte Vertragsänderung eine charakteristische Hauptleistungspflicht oder den Preis (beispielsweise: das kostenlose Girokonto wird kostenpflichtig),<sup>45</sup> ist auch diese Änderung wegen § 307 Abs. 3 BGB der Kon-

---

<sup>40</sup> Habersack BKR 2020, 53, 60.

<sup>41</sup> BGH NJW 2021, 2273 Rz 27 (Hervorhebung im Original).

<sup>42</sup> Siehe oben 3a.

<sup>43</sup> Grigoleit ÖBA 2020, 460, 465; aA Habersack BKR 2020, 53, 57 mwN (keine zusätzliche Kontrolle, wenn sich die Klausel innerhalb des durch § 308 Nr. 5 BGB („qualifizierte Erlaubnisnorm“) geschaffenen Bereichs bewegt.

<sup>44</sup> Siehe oben 3d; hierzu Casper WM 2022, 2405, 2406; Herresthal ZHR 186 (2022) 373, 377.

<sup>45</sup> Hierzu BGH NJW 2021, 2273 Rz 38.



trolle entzogen. Geschützt ist somit ausschließlich der aktiv widersprechende Verbraucher, angesichts rationaler Apathie<sup>46</sup> ein empirisch wie normativ wenig befriedigender Befund.<sup>47</sup>

In der Ablehnung dieser Folgewirkung (im Beispiel: das kostenlose Girokonto wird kostenpflichtig) stimmen BGH, Teile der Literatur<sup>48</sup> sowie der CDU/CSU-Antrag überein.<sup>49</sup> Der BGH sah sich genötigt, hieraus die Konsequenz zu ziehen, die gesamte Zustimmungsfiktionsklausel für unwirksam zu erklären. Allerdings hat das Gericht deren „einschränkend-konkretisierende Formulierung“ für möglich gehalten.<sup>50</sup> Wie eingangs erwähnt<sup>51</sup> birgt das für die Zukunft erhebliche Rechtsunsicherheit, für die Vergangenheit droht die Unwirksamkeit jahrzehntelang durchgeführter Änderungsverträge und gegenwärtig hat die Entscheidung zu ressourcenintensiven Bemühungen geführt, die ausdrückliche Zustimmung der Bankkunden einzuholen.

## 6. Vorschlag de lege ferenda

Für den Reformgesetzgeber folgt hieraus eine naheliegende Korrekturmöglichkeit. Das Problem wird durch die mangelnde Kontrollfähigkeit von Preis und charakteristischer Hauptleistung nach § 307 Abs. 3 BGB auch bei Vertragsänderungen hervorgerufen. Der telos dieser Norm erfasst die

---

<sup>46</sup> Zu rationaler Apathie im Kapitalmarktrecht *Langenbucher* Aktien- und Kapitalmarktrecht<sup>5</sup> § 1 Rz 8, § 6 Rz 207 mwN.

<sup>47</sup> Zum „lethargischen“ Verbraucher BGH NJW 2021, 2273 Rz 26; krit. zu dieser Argumentation aber *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 890 („Apathierisiko“ als bloßes Abwägungselement); *Mäsch* JuS 2021, 1184, 1185 (Leitbild ist der informierte, nicht der lethargische Verbraucher); in diese Richtung auch *Pfeiffer* RdZ 2022, 18, 21 (Orientierung an der „Figur des bequemen Verbrauchers ist (...) verfehlt“).

<sup>48</sup> Im Einzelnen bestehen erhebliche Unterschiede:

- Teile der Literatur lehnen die *Kontrollblockadewirkung* jedenfalls für eine grundlegende Umgestaltung des Vertrages ab, siehe *Casper* WM 2022, 2405, 2411; siehe in der Sache auch ablehnend aber für eine andere Lösung: *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 385 f (Verstoß gegen § 311 Abs. 2 BGB, Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten).
- Andere Teile der Literatur sehen das jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs des § 675g BGB ebenso, siehe *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 467 („im Kontext einer Inanspruchnahme des Fiktionsmechanismus sprechen allerdings gute Gründe für eine Anwendung der Inhaltskontrolle“).
- Innerhalb des Anwendungsbereichs des § 675g BGB begrüßen Teile der Literatur die *Kontrollblockadewirkung*, siehe *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 890 f.; *Omlor* NJW 2021, 2243, 2244. Das wird vor allem damit begründet, dass der Kunde sich ohne Zustimmungsfiktion der Gefahr einer (Änderungs)kündigung der Bank aussetzt, siehe *Casper* WM 2022, 2353, 2356. („Steine statt Brot“). Dieser Gefahr lässt sich meines Erachtens besser durch die Kontrolle einer solchen Änderungskündigung begegnen. *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 891 will dem hingegen mit einer Ausübungskontrolle begegnen.

<sup>49</sup> Siehe Antrag S. 2 mit dem Vorschlag eines § 675g Abs. 1 S. 2 BGB n.F., der klarstellen soll, „dass es sich (...) nicht um wesentliche Änderungen handeln darf (...) d.h. wenn beispielsweise Leistungen kostenpflichtig werden sollen, die zuvor kostenfrei waren“.

<sup>50</sup> BGH NJW 2021, 2273 Rz 32.

<sup>51</sup> Siehe oben 1.

Situation beim erstmaligen Vertragsschluss, der Richter soll das angebotene Äquivalenzverhältnis zwischen Preis und Leistung nicht einer Inhaltskontrolle unterziehen dürfen, für welche ein gesetzliches Leitbild fehlt.<sup>52</sup>

Für nachträgliche Vertragsänderungen passt dieser Gedanke nicht. Er führt bei konsequenter Umsetzung zur oben in anderem Zusammenhang kritisierten Schlechterbehandlung von Bestands- gegenüber Neukunden,<sup>53</sup> denn eine Preiserhöhung (oder Verschlechterung mit Blick auf die Hauptleistungspflicht) wäre gegenüber Bestandskunden kontrollfrei möglich. Der BGH vermeidet diese Konsequenz seit Jahren durch seine Rechtsprechung zu sog. Preisnebenabreden, die er für kontrollfähig erklärt. In einer älteren Entscheidung zu einem Internetprovider-Vertrag begründet das Gericht die Unwirksamkeit einer Fiktionsklausel mit Blick gerade auf die Einschränkung von Hauptleistungspflichten.<sup>54</sup> Auch der EuGH hat die Reichweite der Missbrauchskontrolle in der Klauselrichtlinie mit Blick auf Vertragsänderungen eingeschränkt.<sup>55</sup>

- a) Korrektur des § 307 Abs. 3 BGB mit Blick auf die nachträgliche Änderung von Preis und charakteristischer Hauptleistungspflicht

Adjustiert man § 307 Abs. 3 BGB für Vertragsänderungen,<sup>56</sup> entfällt der Ansatzpunkt für die Kritik des BGH. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, die Zustimmungsfiktionsklausel *in ihrer Funktion als Vertragsänderungsmechanismus* für unwirksam zu erklären. Klarzustellen ist, dass die Kontrollfreiheit von Preis und charakteristischen Hauptleistungspflichten nur den erstmaligen Vertragsabschluss betrifft. Für Änderungen nach Vertragsschluss sind eigene Anforderungen zu formulieren, die gerade auf Preis und charakteristische Hauptleistungspflicht zuzuschneiden sind.<sup>57</sup> Modell hierfür könnte neben den Vorgaben der §§ 308 Nr. 6, 675g BGB

<sup>52</sup> Siehe oben 3a.

<sup>53</sup> Siehe oben 4a.

<sup>54</sup> BGH NJW-RR 2008, 134; hierzu *Feldhusen* WM 2020, 441, 444 f.; *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 465 mwN.

<sup>55</sup> ECLI:EU:C:2012:242 Rn. 23; hierzu *Casper* WM 2022, 2405, 2407.

<sup>56</sup> Siehe (für Fiktionsklausel außerhalb des Anwendungsbereichs von § 675g BGB) bereits *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 467 für eine teleologische Reduktion dieser Norm; im Kontext einer Ausübungskontrolle auch innerhalb des Anwendungsbereichs von § 675g BGB *ders* ÖBA 2021, 885, 892; für eine Änderung des § 308 Nr. 5 BGB, die klarstellt, dass eine dem § 675g BGB entsprechende Klausel nicht gegen § 307 BGB verstößt: *Casper* WM 2022, 2405; für Verortung bei § 308 BGB auch *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 417.

<sup>57</sup> Die präzise gesetzgeberische Vorgabe könnte auch dem Bedenken von *Grigoleit* ÖBA 2020, 460, 466 Rechnung tragen, der (in Auseinandersetzung mit BGH NJW-RR 2008, 134) befürchtet, es werde „der praktische Relevanzbereich von Fiktionsklauseln durch die entstehende Rechtsunsicherheit mehr oder weniger auf null heruntergeregelt“; siehe *id* S. 467 für Überlegungen de lege ferenda (drucktechnische Hervorhebung, synoptische Gegenüberstellung, Erleichterung des Widerspruchs durch Vordrucke/vorfrankierte Umschläge).

die Rechtsprechung des BGH zu Preisnebenabreden sein,<sup>58</sup> die Rahmenbedingungen für die Anpassung in der Preisgestaltung aufzeigt.<sup>59</sup> Auch die Kontrolle anhand einer am Markt mit Neukunden erzielbaren Vereinbarung bietet sich an.<sup>60</sup>

Europarechtlich ist diese Anpassung ohne weiteres zulässig. Zwar ordnet Art. 4 Abs. 2 der Klauselrichtlinie, umgesetzt durch § 307 Abs. 3 BGB, die Beschränkung der AGB-Kontrolle auf Abreden an, die nicht den Preis und die charakteristischen Hauptleistungspflichten betreffen. Die Richtlinie ist aber gemäß Art. 8 mindestharmonisierend, gestattet mithin ein höheres mitgliedstaatliches Schutzniveau. Für Vertragsänderungsmechanismen hat der EuGH die Reichweite der Bestimmung ohnehin eingeschränkt.<sup>61</sup>

#### b) Spielraum für noch weiterführende Änderungen

Der Antrag der CDU/CSU weist noch über die hier vorgeschlagene Änderung hinaus und greift die in der Literatur vorgeschlagene Einordnung des § 675g BGB als Leitbild für eine Zustimmungsfiktionsklausel auf, der sowohl *Vertragsänderungswirkung* als auch *Kontrollblockadewirkung* zukommen im Bereich von Banken-AGB<sup>62</sup> soll. Während das meines Erachtens nicht bereits de lege lata europarechtlich geboten ist,<sup>63</sup> besteht de lege ferenda zumindest Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers.<sup>64</sup> Eingeschränkt ist dieser Handlungsspielraum meines Erachtens mit Blick auf die oben dargestellte Entscheidung des EuGH,<sup>65</sup> der die Vorgaben der Klauselrichtlinie 93/13/EWG unberührt lässt.<sup>66</sup> Diese verbietet miss-

---

<sup>58</sup> Überblick bei *Lang/Kühler* NJW 2022, 2145 ff.

<sup>59</sup> Siehe für einen Formulierungsvorschlag: *Casper* WM 2022, 2405, 2411 (unter Bejahung einer eingeschränkten *Kontrollblockadewirkung*: zulässig sollen Änderungen sein, die den Vertrag nicht wesentlich umgestalten. Damit wird dem hier verfolgten Anliegen was § 307 Abs. 3 BGB betrifft Rechnung getragen. Nicht überzeugend und sachlich nicht geboten erscheint mir demgegenüber die hiermit verbundene *Kontrollblockadewirkung* was Nebenabreden außerhalb des § 307 Abs. 3 BGB angeht, siehe letzter Absatz der vorliegenden Stellungnahme); *ders* verweist zusätzlich auf die Notwendigkeit ausdrücklicher (nicht nur konkludenter) Zustimmung nach dem Gedanken des § 312a Abs. 3 S. 1 BGB; *id* S 2411 verweist er auf die mündliche Begründung des Gerichts, wo die erstmalige von der laufenden Preiserhöhung unterschieden wurde, auf die mündliche Begründung auch der Verweis bei *Herresthal* ZHR 186 (2022) 373, 385; zu § 312a BGB auch *Feldhusen* WM 2020, 441, 442.

<sup>60</sup> Positionspapier Nr. 10; *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 892.

<sup>61</sup> ECLI:EU:C:2012:242 Rn. 23; hierzu *Casper* WM 2022, 2405, 2407.

<sup>62</sup> Siehe *Casper* WM 2022, 2405, 2410 f. zur europarechtlichen Zulässigkeit einer auf Banken beschränkten Regelung.

<sup>63</sup> Anders die oben unter 3d zitierte Literatur.

<sup>64</sup> Zur Dichte der Prüfung durch den EuGH mit Blick auf die Klauselkontrolle *Casper* WM 2022, 2405, 2407 f. mwN; zur europarechtlichen Zulässigkeit *id* S. 2408 ff.

<sup>65</sup> ECLI:EU:C:2020:897 Rz 66.

<sup>66</sup> So auch *Casper* WM 2022, 2405, 2406; anders *Grigoleit* ÖBA 2021, 885, 890 („bleibt offenbar die Alternative offen, nach dem mitgliedstaatlichen Befund die „Möglichkeit“ einer allgemeinen Missbrauchsprüfung abzulehnen“) mit eingehender Kritik der EuGH-

bräuchliche Klauseln und versteht darunter ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten (...) entgegen dem Gebot von Treu und Glauben“, Art. 3 Abs. 1. Diese autonom europarechtlich auszulegenden Vorgaben dürften weniger weit reichen als der derzeitige Stand der BGH-Rechtsprechung.<sup>67</sup>

Soweit der CDU/CSU Antrag die Kodifikation des Leitbildcharakters des § 675g BGB anregt, ist dies folglich in den Grenzen der Klauselrichtlinie europarechtlich zulässig. Ob der Antrag sachlich überzeugt, hat der demokratische Gesetzgeber zu entscheiden. Mir erscheinen die Rahmenbedingungen des Massenverkehrs (Kosteneffizienz, Ressourcenschonung) zwar für die Kodifikation der *Vertragsänderungswirkung* zu streiten. Eine Übertragung dieser Argumentation auf die *Kontrollblockadewirkung* halte ich hingegen nicht für überzeugend, schon wegen des Vergleichs von Neu- und Bestandskunden.

---

Entscheidung und mwN; zur Kritik der EuGH-Entscheidung außerdem *Fornasier ZEuP* 2022, 444, 451 f.; *Omlor NJW* 2021, 2243, 2244; *Pfeiffer RdZ* 2022, 18, 19; knapp auch *Artz BKR* 2021, 488, 493.

<sup>67</sup> Zu Zustimmungsfiktionsklauseln siehe Anhang zur Richtlinie Nr. 1 lit. i, zur Änderung von Leistungspflichten Nr. 1 lit. k, zu Preisänderungen lit. l, für Anpassung des Zinssatzes bei Finanzdienstleistungen Nr. 2 lit. b Unterabsatz 1, zu einseitiger Anpassung bei Finanzdienstleistungen lit. b Unterabsatz 2, hierzu *Casper WM* 2022, 2405, 2408 f.; zum Transparenzgebot *id S.* 2409.

## **Ressourcenschonung im Bankbereich – Ein Appell aus der Wissenschaft zum AGB-Änderungsmechanismus durch Zustimmungsfiktion**

Mit seinem Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 (BGHZ 229, 344) hat der XI. Zivilsenat des BGH der bisherigen Praxis einer Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion bei Bankgeschäften mit Verbrauchern den Boden entzogen. Die unterzeichnenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der Auffassung, dass nach diesem Urteil dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um auch in Zukunft einen rechtssicheren wie praktikablen AGB-Änderungsmechanismus zu ermöglichen. Sie begründen diese Forderung mit den nachfolgenden zehn Thesen.

1. Das Urteil vom 27.04.2021 hat dazu geführt, dass im Geschäftsverkehr mit Banken oft Unsicherheit über die im Einzelfall geltende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, da das Urteil zeitlich bis ins Jahr 1977 zurückwirkt und in der Vergangenheit vorgenommene AGB-Änderungen nicht wirksam waren.

2. Das vom BGH in Aussicht genommene und von den Kreditinstituten nachvollzogene Modell der individuellen Zustimmung aller Kunden hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Aufwand ist sehr hoch. Die Rücklaufquoten erreichen trotz intensiver und mehrfacher Ansprache der Kunden auf verschiedenen Kommunikationswegen maximal etwas mehr als 90% der Angesprochenen; bei nur einer Ansprache ist die Quote deutlich geringer. Die Anzahl der Kunden, die ihre Zustimmung verweigert, liegt hingegen im Promillebereich.

3. Damit verbleibt eine Residualgröße von etwa 10% der Kunden, die sich trotz intensiver Bemühungen nicht zurückmelden. Ihnen droht in letzter Konsequenz die Kündigung der Kontobeziehung. Banken haben – wie andere Anbieter im sog. Massengeschäft auch – ein berechtigtes Interesse an einheitlich geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit allen Kunden. Dieses berechtigte Ziel lässt sich auf der Basis des Modells der individuellen Zustimmung nur mittels Kündigung erreichen, sofern sich Kunden nicht zurückmelden. Bereits aus diesem Grund ist die Rechtsprechung des XI. Senats weniger verbraucherfreundlich, als es auf den ersten Blick scheint.

4. Viele Verbraucher haben zudem kein Interesse, sich mit den teilweise kleinteiligen, aus ihrer Sicht uninteressanten AGB-Änderungen auseinandersetzen zu müssen. Sie empfinden das Zustimmungserfordernis sowie insbesondere die wiederholte Ansprache durch die Kreditinstitute schlicht als lästig.

5. Die Rechtsprechung ist auch deswegen nicht verbraucherfreundlich, weil das Modell der individuellen Zustimmung erhebliche Mehrkosten gegenüber der Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion verursacht. Viele Tonnen von Papier müssen bedruckt und versandt werden; vor allem aber schlägt der erhöhte Personalaufwand zu Buche. Diese zusätzlichen Kosten werden im Zweifel in Form höherer Gebühren an die Kunden weitergereicht. Der enorme Verbrauch an Ressourcen (insbes. Papier und Energie) ist zudem unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kritikwürdig, zumal er wegen des weitgehenden Desinteresses der Bankkunden im Hinblick auf AGB-Änderungen sinnlos erscheint.

6. Der Hinweis des BGH auf die Möglichkeit einer Verankerung von Zustimmungsfiktionsklauseln, die den Kontext der Zustimmungsfiktion näher spezifizieren, hat sich als nicht rechtssicher umsetzbar und damit als nicht praktikabel erwiesen. Auch besteht die Gefahr, dass näher spezifizierte Zustimmungsfiktionsklauseln sehr komplex und umfangreich geraten und für den Verbraucher kaum noch verständlich sind.

7. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf folgt auch daraus, dass die Unzulässigkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln durch die Rechtsprechung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgedehnt zu werden droht. Im Rechtsverkehr unter Kaufleuten besteht aber ein noch größeres Bedürfnis nach einer einfachen Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Ebenfalls nicht geklärt ist die Frage, inwieweit die Rechtsprechung zu Bankgeschäften auch auf andere Wirtschaftssektoren zu übertragen ist. Für eine Ungleichbehandlung sprechen wenig plausible Gründe. Bei Dauerschuldverhältnissen, die im Massengeschäft abgeschlossen werden, besteht in allen Wirtschaftsbereichen ein grundsätzlich legitimes Interesse, Allgemeine Geschäftsbedingungen unter Einsatz von Zustimmungsfiktionsklauseln einfach und kostengünstig ändern zu können. Dies folgt unter anderem aus der mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbundenen Rationalisierungsfunktion, die volkswirtschaftlich zu einer besseren Allokation von Ressourcen beiträgt.

9. Die Unterzeichnenden fordern den Gesetzgeber auf klarzustellen, dass Zustimmungsfiktionsklauseln hinsichtlich der Änderung von Dauerschuldverhältnissen und namentlich auch bei Bankgeschäften grundsätzlich unbedenklich und zulässig sind. Dies kommt bereits in den §§ 308 Nr. 5, 675g Abs. 2 BGB sowie in der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) zum Ausdruck, bedarf aber im Hinblick auf das Urteil vom 27.04.2021 einer zusätzlichen gesetzgeberischen Klarstellung. Erste Formulierungsvorschläge werden derzeit diskutiert.

10. Dem berechtigten Anliegen des Urteils vom 27.04.2021, Verbraucher vor einem Missbrauch von Zustimmungsfiktionsklauseln zu schützen, lässt sich durch minimalinvasive gesetzliche Flankierungen nachkommen. So könnte etwa vorgesehen werden, dass das Vertragsverhältnis durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht strukturell umgestaltet werden darf. Zudem ist es denkbar, die erstmalige Einführung von Entgelten, anders als ihre nachträgliche Anpassung, von einer individuellen Vereinbarung mit den Kunden abhängig zu machen. In Betracht kommt schließlich auch eine Regelung, die im Wege der Zustimmungsfiktion vollzogene Entgeltanpassungen auf dasjenige Preisniveau begrenzt, welches das betreffende Unternehmen auch im jeweiligen „Neugeschäft“ einfordert bzw. erzielt, so dass eine Missbrauchskontrolle am Maßstab der am Markt mittels individueller Vereinbarung erzielbaren Preise gewährleistet wäre.

Prof. Dr. Gregor Bachmann, Berlin  
Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder, Tübingen  
Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover  
Prof. Dr. Matthias Casper, Münster  
Prof. Dr. Andreas Fuchs, Osnabrück  
Prof. Dr. Mathias Habersack, München  
Prof. Dr. Klaus Hopt, Hamburg  
Prof. Dr. Lars Klöhn, Berlin  
Prof. Dr. Katja Langenbucher, Frankfurt  
Prof. Dr. Dimitrios Linardatos, Saarbrücken  
Prof. Dr. Sebastian Omlor, Marburg  
Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg  
Prof. Dr. Moritz Renner, Mannheim  
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke, Erlangen  
Prof. Dr. Hans-Gert Vogel, Emden-Leer

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, Köln  
Prof. Dr. Georg Bitter, Mannheim  
Prof. Dr. Hermann-Josef Bunte, Bielefeld  
Prof. Dr. Robert Freitag, Erlangen  
Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit, München  
Prof. Dr. Carsten Herresthal, Regensburg  
Prof. Dr. Christian Kersting, Düsseldorf  
Prof. Dr. Christoph Kumpan, Hamburg  
Prof. Dr. Lars Leuschner, Osnabrück  
Prof. Dr. Gerald Mäscher, Münster  
Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg  
Prof. Dr. Dörte Poelzig, Hamburg  
Prof. Dr. Carsten Schäfer, Mannheim  
Prof. Dr. Rüdiger Veil, München  
Prof. Dr. Martin Zimmermann, Bochum